

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3162/2023

22. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		Aktueller Stand und weiteres Vorgehen beim Mobilitätsstationsprojekt - interkommunale und landkreisübergreifende Zusammenarbeit			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus		nicht öffentlich
AZ:			Erstelldatum	03.11.2023	
Verfasser		Miramontes, Montserrat	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet		43 Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Klimamanagement	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Vorberatung/ Entscheidung	29.11.2023	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	19.12.2023	Ö

Anlagen:	Anlage 1 - Zweckvereinbarung Bikesharing-System im MVV mit Anlagen Anlage 2 - Aktualisierte Zweckvereinbarung LK FFB - mit Anhang Anlage 3 - Aktualisierte Muster-Ergänzungsvereinbarung LK FFB
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau empfiehlt dem Stadtrat folgendes zu beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Zweckvereinbarung über die gemeinschaftliche Etablierung und Sicherstellung eines öffentlichen Bikesharing-Systems von Gebietskörperschaften im Gebiet des Münchner Verkehrsverbundes (im Folgenden: Zweckvereinbarung) nach Maßgabe des angehängten Entwurfes mit allen in der Anlage 1 des Entwurfes genannten Basisgebietskörperschaften sowie allen Landkreisen, die Gesellschafter der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) sind, abzuschließen. Diese Beauftragung und Ermächtigung bleibt bestehen, auch wenn und soweit einzelne oder mehrere der in der Anlage 1 des Entwurfes genannten Basisgebietskörperschaften oder der Landkreise, die Gesellschafter der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) sind, nicht oder nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens den Abschluss der Zweckvereinbarung beschließen.

2. Von dem angehängten Entwurf darf abgewichen werden, soweit die Abweichungen nur unwesentlich sind und dies aufgrund von Anmerkungen der Aufsichtsbehörde, des Finanzamtes oder ähnlicher Stellen, aufgrund einer steuerlichen Prüfung, aufgrund weiterer Abstimmungen zwischen den Projektbeteiligten oder aus vergleichbaren Gründen erforderlich ist.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Landeshauptstadt München zu bevollmächtigen, Willenserklärungen anderer Gebietskörperschaften, die den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung der Zweckvereinbarung betreffen, mit Wirkung für und gegen die Stadt Fürstenfeldbruck zu empfangen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach Abschluss der Zweckvereinbarung diese zu ändern, soweit die Änderungen nur unwesentlich sind und dies aufgrund von Anmerkungen der Aufsichtsbehörde, des Finanzamtes oder ähnlicher Stellen, aufgrund einer steuerlichen Prüfung oder aus vergleichbaren Gründen erforderlich ist. Ein erneuter Beschluss des Stadtrates ist hierfür jeweils nicht erforderlich.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach Abschluss der Zweckvereinbarung einzelne oder mehrere der in der Anlage 1 des angehängten Entwurfes genannten Basisgebietskörperschaften bzw. einzelne oder mehrere der in der Anlage 2 des angehängten Entwurfes genannten Optionsgebietskörperschaften sowie einzelne oder mehrere Landkreise, die Gesellschafter der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) sind, unter den in der Zweckvereinbarung festgelegten Voraussetzungen als Vertragsparteien in die Zweckvereinbarung aufzunehmen und die Zweckvereinbarung jeweils entsprechend zu ändern. Ein erneuter Beschluss des Stadtrates ist für die Vertragsänderungen jeweils nicht erforderlich.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der Fortschreibung der Anlage 1 der Zweckvereinbarung für die Stadt Fürstenfeldbruck über den Landkreis Fürstenfeldbruck 50 mechanische Fahrräder und 20 Pedelects anzugeben.
7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der durch die Zweckvereinbarung eröffneten Möglichkeiten über den Landkreis Fürstenfeldbruck darauf hinzuwirken, dass für die Stadt Fürstenfeldbruck möglichst 12 Stationen vorgesehen werden und die genannten Standorte möglichst weitgehend umgesetzt werden. Die Beschaffung soll jedoch auch dann durchgeführt werden, wenn diese Vorgaben nicht umgesetzt werden.
8. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die aktualisierte Zweckvereinbarung über den Aufbau und Betrieb von Mobilitäts- / Radstationen im Landkreis Fürstenfeldbruck zwischen dem Landkreis Fürstenfeldbruck und den Städten Fürstenfeldbruck, Germering, Olching und Puchheim sowie den Gemeinden Grafrath, Gröbenzell, Landsberied, Maisach, Mammendorf und Schöngeising nach Maßgabe des angehängten Entwurfes abzuschließen und die lokal angepassten Ergänzungsvereinbarungen mit dem Landkreis Fürstenfeldbruck abzustimmen und abzuschließen.
9. Von den angehängten Entwürfen darf abgewichen werden, soweit die Abweichungen nur unwesentlich sind, dies aufgrund von Anmerkungen der Aufsichts-

behörde, des Finanzamtes oder ähnlicher Stellen, aufgrund einer steuerlichen Prüfung oder aus vergleichbaren Gründen oder aufgrund der Ergebnisse des weiteren Abstimmungsprozesses erforderlich ist.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Nach den Vorplanungen und einem erfolgreichen mehrstufigen Förderwettbewerbsverfahren wurde seit Mitte Oktober 2022 mit der Umsetzung des Mobilitätsstationsprojektes des Landkreises Fürstentfeldbruck und der Städte Fürstentfeldbruck, Germering, Olching und Puchheim sowie der Gemeinden Grafrath, Gröbenzell, Landsberied, Maisach, Mammendorf und Schöngesing begonnen.

Das Projekt beinhaltet die Einrichtung sogenannter Mobilitäts- bzw. Radpunkte an 67 Standorten in den genannten Kommunen. In der Stadt Fürstentfeldbruck sind 12 Standorte vorgesehen. Die Stationsausstattung umfasst, je nach Kommune und Standort eine Auswahl aus den folgenden Elementen:

- Informationsstele,
- Bikes sharing mit passenden Abstellmöglichkeiten,
- E-Lastenradsharing mit passenden Abstell- und Lademöglichkeiten,
- Abstellmöglichkeiten für private Fahrräder und Lastenräder,
- Fahrradboxen,
- Fahrradüberdachungen,
- Gepäckfächer,
- Luft- und Reparaturstationen sowie
- E-Lademöglichkeiten.

In der Stadt Fürstentfeldbruck ist folgende Ausstattung Teil des Projektes:

- Informationsstele,
- Bikes sharing mit passenden Abstellmöglichkeiten,
- E-Lastenradsharing mit passenden Abstell- und Lademöglichkeiten,
- Abstellmöglichkeiten für private Fahrräder und Lastenräder sowie
- Reparaturstation.

Die genannten Einrichtungen werden vor Ort eng mit anderen öffentlichen sowie geteilten Mobilitätsformen verknüpft und in die Auskunfts- und Buchungskanäle des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) integriert. Hierdurch entsteht ein attraktives Alternativangebot zum motorisierten Individualverkehr und damit ein Beitrag zur verkehrlichen Entlastung und zum Umweltschutz.

Zur Abwicklung des durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit einem Anteil von 80 Prozent an den investiven Ausgaben bezuschussten Förderprojektes, bildeten der Landkreis und die zehn beteiligten Kommunen über eine 2022 durch die Gremien beschlossene Zweckvereinbarung mit lokal angepassten Ergänzungsvereinbarungen (Stadtratsbeschluss vom 01.06.2022), einen förderrechtlich definierten sog. „kommunalen Zusammenschluss“.

Der Landkreis steht diesem Zusammenschluss vor, wickelt das Förderverfahren ab und beauftragt zuschussfähige Leistungen. Zu den zuschussfähigen Leistungen gehören alle extern vergebenen Liefer- / Dienstleistungen sowie Bau- und Montageleistungen im Rahmen des Projektes.

Für die beauftragten zuschussfähigen Leistungen ruft der Landkreis Zuwendungsmittel ab und führt Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des Monitorings durch. Die Kommunen stellen die für die auf ihrem Gebiet vorgesehenen Mobilitäts- und Radpunkte notwendigen Flächen zur Verfügung, führen Entwurfs- und Ausführungsplanungen durch, sind für das Beibringen ggf. notwendiger Genehmigungen verantwortlich, werden nach Aufbau der Stationsinfrastruktur deren Eigentümer und übernehmen den nach Abzug der 80 prozentigen Förderung verbleibenden Eigenanteil für deren Beschaffung und Aufbau.

Der Betrieb der Sharing-Angebote selbst ist nicht zuschussfähig. Für diesen sind die einzelnen Kommunen Auftraggeber. Den nicht förderfähigen Betrieb der Sharing-Angebote finanzieren die Kommunen vollständig selbst.

Inzwischen konnten zahlreiche Leistungen, die zum Aufbau der Stationen notwendig sind oder im Rahmen der Begleitung des Projektes anfallen, bereits ausgeschrieben und ausgeführt bzw. beauftragt werden. Alle Abstellmöglichkeiten für Privatfahrräder und private Lastenräder, Gepäckfächer, Luft- und Reparaturstationen sowie E-Lademöglichkeiten wurden an die einzelnen Städte und Gemeinden geliefert und lagern bis zu ihrer Montage in den kommunalen Bauhöfen. Kombiniert mit der Verkehrsumfrage im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Landkreises Fürstenfeldbruck konnte eine Bürgerbefragung zum Mobilitätsverhalten vor Einrichtung der Mobilitäts- und Radpunkte abgeschlossen werden. Eine Herausforderung stellt die zeitgerechte Umsetzung der Projektbestandteile Tiefbau, Bikesharing und E-Lastenradsharing dar.

Für die Planung der Tiefbauausführung konnte zwar schon im Herbst 2022 ein Ingenieurbüro gefunden werden, das im Auftrag der Kommunen ein einheitliches Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung der notwendigen Baumaßnahmen erstellen soll. Der Umfang und die Kleinteiligkeit der Planungsleistungen führten hier jedoch zu zeitlichen Verzögerungen. Weil das einheitliche Leistungsverzeichnis in der Folge erst im August 2023 vorlag, konnten die Tiefbauarbeiten erst danach durch den Landkreis ausgeschrieben werden. Gestaffelt nach Standorten sollen die Bauarbeiten noch dieses Jahr begonnen und bis Ende September 2024 fertiggestellt werden. Bedingt durch die Verschiebungen im Bauzeitplan kann die Montage von Stationsausstattung erst jetzt sukzessive, dem Bauablauf folgend, erfolgen.

Im Sinne einer hindernisarmen Zugänglichkeit und eines größtmöglichen verkehrlichen Nutzens, sind die Angebote so konzipiert, dass sie, zusammen mit anderen öffentlichen Mobilitätsangeboten, so weit wie möglich in den Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) integriert werden und an den Grenzen einzelner Gebietskörperschaften keine Brüche zwischen untereinander inkompatiblen Systemen entstehen. Die Einführung des Angebotes MVG Rad der Stadtwerke München, das zu Projektbeginn als einheitliches, grenzübergreifend nutzbares und ÖPNV-verknüpftes Bikesharing-System vorgesehen war, konnte aufgrund von strategischen Neuausrichtungen innerhalb der Landeshauptstadt nicht weiterverfolgt werden.

Eine ab Ende 2021 angekündigte Untersuchung zu Nachfolgemodellen für MVG Rad, die Standards und Möglichkeiten der Ausschreibung für MVV-verbundweite Bikesharing- und Lastenradsharing-Systeme aufzeigen sollte, hat sich erheblich verzögert. Deshalb haben der Landkreis Fürstenfeldbruck, die MVV GmbH und die NordAllianz, ein anderer kommunaler Zusammenschluss mit einem Förderprojekt für Bikesharing-Räder, unter juristischer Beratung, Optionen untersucht, mit denen sich Systeme für ein ursprünglich begrenztes Gebiet über eine Ausschreibung zu einem Gesamtsystem für den MVV-Raum erweitern lassen. Eine Einigung über eine gemeinsame Vorgehensweise für alle Gebietskörperschaften im MVV, die vor allem eine einvernehmliche Lösung für die bisherigen Strukturen innerhalb der Stadt München schafft, konnte erst Mitte Juni 2023 gefunden werden.

Dieser gemeinsame Ansatz sieht die Ausschreibung eines einheitlichen Bikesharing-Systems im MVV-Raum durch die Verbundgesellschaft vor. Lastenradsharing-Systeme werden dabei nicht über den MVV ausgeschrieben. Es wird stattdessen empfohlen, dass die betroffenen Gesellschafter des MVV, also die Landeshauptstadt München und die Verbundlandkreise, solche Systeme einzeln vergeben.

Für die fachliche Vorbereitung der Bikesharing-Ausschreibung und die Begleitung des Systems wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von MVV und MVG sowie der Gebietskörperschaften, die im Rahmen von Förderprojekten gesichert Bikesharing-Fahrräder einführen (Landkreis Fürstenfeldbruck und NordAllianz) und solcher, auf deren Gebiet das bisherige System MVG Rad besteht (Landeshauptstadt München, Landkreis München und Landkreis Starnberg). Übergeordnet fungiert ein Lenkungskreis aus den Führungsebenen von MVV, MVG und den Gesellschaftern des MVV, vertreten durch die Landeshauptstadt und einen Repräsentanten der Verbundlandkreise.

Ausgeschrieben wird über ein Verhandlungsverfahren ein Dienstleistungsauftrag, der die Bereitstellung und den Betrieb von Bikesharing-Fahrrädern (neu: mechanische Räder als auch Pedelecs möglich) in einem stationsbasierten System umfasst. Dadurch werden Fahrten zwischen allen geplanten Stationen im gesamten MVV-Raum möglich. Der Betreiber sorgt im Rahmen einer Art „Rundum-Sorglos-Paketes“ für die Bewirtschaftung, Pflege und Wartung des Systems. Jede Gebietskörperschaft kommt für die auf ihrem Gebiet anfallenden Kosten auf. Die übergeordnete Koordination des Angebotes soll in den Landkreisen durch die MVV GmbH und in der Landeshauptstadt durch die MVG mbH übernommen werden. Die Stationsausstattung soll in den einzelnen Gebieten separat beschafft bzw. organisiert werden.

Für das Verfahren mit zahlreichen Beteiligten ist eine multilaterale Zweckvereinbarung abzuschließen und zu beschließen, um die Zusammenarbeit während der Ausschreibung und für den späteren Betrieb abzusichern. Gebietskörperschaften, die gesichert von Beginn an am neuen Bikesharing-System beteiligt sein möchten (z. B. Partner mit laufenden Förderprojekten wie der Landkreis Fürstenfeldbruck mit seinen zehn beteiligten Städten und Gemeinden sowie die Kommunen mit dem bisherigen Angebot MVG Rad), werden in der Zweckvereinbarung als Basisgebietskörperschaft bezeichnet. Weitere Gebietskörperschaften, die dem System zu einem späteren Zeitpunkt beitreten können, werden als Optionsgebietskörperschaften bezeichnet.

Für die Stadt Fürstenfeldbruck (wie für den Landkreis Fürstenfeldbruck und alle am gemeinsamen Förderprojekt beteiligten Städte und Gemeinden) bedeutet dies:

- Die neue multilaterale Zweckvereinbarung ist zwingend abzuschließen, um am MVV-weiten einheitlichen Bikesharing-System teilnehmen zu können und so diesen zentralen Baustein des Förderprojektes, für den ein rechtsverbindlicher Förderbescheid des Bundes besteht, umsetzen zu können.
- Die 2022 bereits beschlossene Zweckvereinbarung mit Ergänzungsvereinbarungen ist vor diesem Hintergrund zu aktualisieren.
- Der Projektbestandteil E-Lastenradsharing wird über den Landkreis als Vergabe- und Beschaffungsstelle ausgeschrieben.

Der Landkreis und die beteiligten Kommunen werden Vertragspartner der insgesamt zwei Zweckvereinbarungen und der Ergänzungsvereinbarungen. Auftraggeber für Lieferung, Montage, Inbetriebnahme und Abnahme der vorgesehenen Infrastruktur (z. B. Sharing-Fahrräder und Sharing-E-Lastenräder sowie E-Ladestationen für E-Lastenräder) wird, beim Bikesharing zusammen mit den anderen MVV-Partnern, der Landkreis Fürstenfeldbruck. Auftraggeber für den Betrieb der Sharing-Angebote werden, beim Bikesharing zusammen mit den anderen MVV-Partnern, die einzelnen Kommunen.

Nach Abschluss bzw. Aktualisierung der Vereinbarungen und Ausschreibung der Bike- und E-Lastenradsharingsysteme ab November 2023 erfolgt ab der zweiten Hälfte 2024 die Inbetriebnahme und damit die vollständige Wirkung des Stationsangebotes als Alternative zum motorisierten Individualverkehr.

Es wird insofern ausdrücklich empfohlen, den in Anlage beigefügten Zweckvereinbarungen sowie der Abstimmung der Ergänzungsvereinbarungen gemäß der angefügten Entwürfe zuzustimmen und die Verwaltung damit zu beauftragen, diese abzuschließen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Sharing-Angebote Kern des laufenden und bewilligten Förderverfahrens zum Aufbau von Mobilitätsstationen sind, für das die entsprechenden Haushaltsmittel bereits beschlossen sind. Eine grundsätzliche Abweichung von dem in dieser Vorlage skizzierten Rahmen oder sogar eine Nicht-Ausschreibung der Sharing-Angebote würde zu Rückzahlungsforderungen für bereits eingeplante Fördermittel führen. Bereits beauftragte Maßnahmen (z. B. der Tiefbau für die Mobilitäts- / Radpunkte) müssten dann trotzdem, ohne Förderung, durch die Kommune finanziert werden.

Anmerkung zu den Punkten des Beschlussvorschlages:

Diese sind sehr umfangreich und nach unserem Ermessen leider nicht besonders lesefreundlich ausgefallen. Die Textpassagen wurden allerdings einheitlich für das gesamte Gebiet des Münchner Verkehrsverbundes (MVV) durch eine Rechtsberatung so vorformuliert, dass sie die Umsetzung der gemeinsamen Vorhaben auf Grundlage der Beschlüsse der zahlreichen Beteiligten sicherstellen. Eine individuelle Abweichung von den teils etwas komplexen Formulierungen ist daher nicht möglich. Der einheitliche Wortlaut sollte unbedingt beibehalten werden.

Stellungnahme des Sachgebiets 44

Unter Punkt §3 (10) ist die Stadt für alle Leistungen zuständig und hat die Kosten dafür zu tragen bei immerhin 12 Stationen (Siehe Anlage 4 in der Anlage 1, Seite 14 von 29). SG 44 kann dies nicht leisten, ggf. der Bauhof auch nicht, deshalb ist ein Wartungs- und Unterhaltsvertrag separat mit auszuschreiben. Unseres Erachtens sind diese Standorte nur durch einen entsprechenden Dienstleister mit dementsprechenden Kosten zu bewältigen.

Stellungnahme Amt 3

Es gibt keine Einwände gegen die Vereinbarung. Die Pflichten wie, Verkehrssicherungspflicht etc. gehen auf die Stadt über. Die Stadt muss sich halt darüber bewusst sein, dass sie die volle Verantwortung übernimmt.

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag: